

## Verordnung über den Spengler-Fonds

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 202 vom 4. April 2017)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup>,

beschliesst:

### Art. 1

- Name, Zweck
- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Spengler-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.
  - <sup>2</sup> Der Fonds bezweckt die Anschaffung von Kunstwerken für das Kunstmuseum Thun.

### Art. 2

- Fondsmittel
- Die Mittel des Fonds bestehen aus:
- a dem der Stadt zugefallenen Anteil aus dem Nachlass der Jacqueline Eliane Angèle Spengler sel. von 275'000 Franken;
  - b allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind;
  - c den Zinsen auf den Fondsmitteln.

### Art. 3

- Entnahmen
- <sup>1</sup> Über Entnahmen entscheidet auf Antrag der Kommission für bildende Kunst endgültig:
    - a bis 20'000 Franken die Direktorin oder der Direktor des Kunstmuseums,
    - b über 20'000 Franken die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Bildung Sport Kultur.
  - <sup>2</sup> Es besteht keine Verpflichtung zum Erhalt eines Mindestkapitals.

### Art. 4

- Verwaltung, Kontrolle
- <sup>1</sup> Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen zu verzinsen. Es wird in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.
  - <sup>2</sup> Die Externe Revision<sup>3</sup> ist Revisionsstelle.
  - <sup>3</sup> Die Kulturabteilung berichtet jährlich im Verwaltungsbericht über den Fonds.

<sup>1</sup> GV; BSG 170.111

<sup>2</sup> StV; SSG 101.1

<sup>3</sup> Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)

**Art. 5**

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Thun, 4. April 2017

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*